Feststellung gemäß § 5 UVPG Voelkel GmbH

GAA v. 14.09.2023

Die Firma Voelkel GmbH hat mit Schreiben vom 15.05.2023 die Erteilung einer Genehmigung gemäß §§ 4, 19 BlmSchG für die Errichtung und den Betrieb eines Biomasse-Dampfkessel am Standort in 29478 Höhbeck, Fährstr. 1 beantragt.

Gegenstand des Antrages ist:

- Errichtung und Betrieb eines Biomasseheizwerkes zur Erzeugung von Prozesswärme mit Dampfkessel
- Errichtung und Betrieb eines Brennstofflagers (Altholz Kat. A1 und A2 sowie naturbelassene Biomasse)

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß §§ 5 in Verbindung mit § 7 Absatz 1 UVPG in Verbindung mit der Anlage 3 zum UVPG in Verbindung mit der Nr. 8.1.1.3 der Anlage 1 UVPG durch eine Vorprüfung des Einzelfalls zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (sog. UVP-Pflicht) besteht.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass für das Vorhaben eine UVP-Pflicht nicht besteht, weil das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen gemäß § 7 Absatz 1 UVPG haben kann.

Begründung:

Gerüche sind im Hinblick auf das Vorhaben aufgrund der hausbrandtypischen Gerüche des Biomasseheizwerks (BMHW) relevant. Diese sind indes als nicht erheblich einzustufen.

Das BMHW wird durch die betriebenen Aggregate zur Tages- sowie zur Nachtzeit Lärmimmissionen erzeugen. Geräuschverursachende Vorgänge wie Holzanlieferung und Fahrzeugverkehr erfolgen werktags nur tagsüber.

Die nächsten schutzbedürftigen Nutzungen befinden sich in Pevestorf. Eine qualifizierte Schallimmissionsprognose wurde erstellt. In der schalltechnischen Untersuchung wurde festgestellt, dass die flächenbezogenen Emissionskontigente gemäß Bebauungsplan (nachts) nicht überschritten werden. Für den Tagbetrieb wurden keine Kontingente festgesetzt. Die zulässigen Emissionskontigente und die Festsetzungen des Bebauungsplanes werden durch Einhaltung der Relevanzgrenze ebenfalls erfüllt.

Die beantragten Anlagen unterliegen nicht der 12. BImSchV. Erhebliche Gefahren können nur von Anlagenteilen ausgehen die aufgrund der verwendeten oder möglicherweise entstehenden Stoffe dafür von Bedeutung sind. Hierbei ist vorrangig der überhitzte Wasserdampf im Dampfkessel zu betrachten. Die Anlage wird im Falle der Genehmigungserteilung vor Inbetriebnahme durch eine zugelassene Überwachungsstelle und dann wiederkehrend gemäß den Inhalten der Betriebssicherheitsverordnung geprüft werden. Weitere Gefahren gehen von Brandrisiken, insbesondere des Lagers mit hohen Brandlasten, aus. Ein Brandschutzkonzept wurde vorgelegt und wird von dem vom Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg am Verfahren beteiligten Landkreis Lüchow-Danneberg überprüft werden.

Nachteilige Umweltauswirkungen in Form von Erschütterungen, Lichtemissionen und elektromagnetische Felder sind im Hinblick auf das Vorhaben nicht erheblich.

Es ist nicht zu erwarten, dass das Vorhaben im Hinblick auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt erhebliche nachteiligen Umweltauswirkungen hervorruft.

Durch das Vorhaben findet eine Flächenversiegelung von etwa 1.337 m² statt. Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich eines Bebauungsplans.

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Wasser werden nicht hervorgerufen. Die in der Anlage verwendeten festen und flüssigen wassergefährdenden Stoffen werden laut Antrag nach den Bestimmungen der AwSV vor Ort vorgehalten werden. Sollte nachträglich Harnstofflösung gelagert werden wird dieses in doppelwandigen Tanks mit Leckanzeige durch Auflagen sichergestellt. Der Diesel wird vorschriftsgemäß gelagert. Der Stempel mit Hydrauliköl wird mit einer Auffangwanne versehen. Feste wassergefährdende Stoffe werden ebenfalls ordnungsgemäß gelagert. Eine Beeinflussung des Grundwassers wird durch das Vorhaben nicht hervorgerufen.

BMHW erzeugen Luftverunreinigungen. Durch die Errichtung und den Betrieb der Anlage nach dem Stand der Technik sowie durch die Überwachung des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes Lüneburg ist die Einhaltung der Immissionsrichtwerte bzw. Emissionsbegrenzungen gewährleistet. Die Reduktion der Staubemissionen erfolgt durch geeignete Filter nach dem Stand der Technik.

Zur Inbetriebnahme des BMHW wird eine Abnahmemessung zum Nachweis, dass der Stand der Luftreinhaltetechnik erfüllt wird, erfolgen. Wiederkehrende Emissionsmessungen sind ebenfalls durchzuführen. Durch die Nähe zu Natura 2000 und FFH Gebieten wurde eine Sonderfallprüfung nach Ziffer 4.8 der TA Luft durchgeführt und ein lufthygienisches Gutachten nach der TA Luft (Fa. Müller BBM, Bericht Nr. M173861/01) in Zusammenhang mit der Schornsteinhöhenermittlung (25 m) erstellt. Dieses kommt zum Ergebnis, dass bis auf NOx alle Immissionskenngrößen die Irrelevanz nach Ziffer 4.6.1.1 der TA Luft unterschreiten. NOx Immissionen unterschreiten mit der Vorbelastung den Immissionswert nach 4.4.2 der TA Luft.

Für CO, HCI Gesamt-C und NH₃ ist kein Bagatellmassenstrom in der TA Luft angegeben. Anlass für eine Sonderfallprüfung ist hier nicht gegeben.

Eine Betrachtung des Notstromaggregates < 1 MW FWL ist durch die geringen Betriebszeiten nicht erforderlich.

In der Anlage werden vorwiegend Abfälle in Form von Altholz der Kategorie A1 und A2 bestimmungsgemäß verbrannt. Zudem entstehen in der Anlage Abfälle in Form von Aschen und Filterstäuben, die je nach Einstufung durch entsprechende Analysen der ordnungsgemäßen Entsorgung zugeführt werden. Nachweise werden geführt.

Es ist nicht ersichtlich, dass im Hinblick auf die Schutzgüter kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter nachteilige Umweltauswirkungen hervorgerufen werden.

Im Einwirkungsbereich des beantragten Vorhabens befinden sich die folgenden Schutzgebiete:

Name des Schutzgebietes	Abstand laut Antrag ca. (m)
FFH Gebiet "Elbniederung zwischen Schnackenburg und Geesthacht" "	380 nordöstlich bis westlich
Vogelschutzgebiet (SPA-Gebiet) Niedersächsi-	280

sche Mittelelbe "Lucie"	
FFH Gebiet "Jeetzel mit Quellwäldern"	540 westlich
Biotope	ca. 1.140 m nördlich
Sandtrockenrase, Bodensaurer Eichen- Mischwald	ca. 1.000 m nördlich
Mesophiler Eichen-Mischwald, Bodensaurer Eichen-Mischwald	ca. 1.070 m nordöstlich
Feuchtgrünland, Mesophiles Grünland, Niedermoor/ Sumpf, Nährstoffreiches Stillgewässer	ca. 380 m östlich
Feuchtgrünland, Mesophiles Grünland, Sonstiges Grünland mit Bedeutung als Lebensraum gefährdeter arten, Niedermoor/ Sumpf, Nährstoffreiches Stillgewässer, Sandtrockenrasen	ca. 1.160 m südöstlich
Feuchtgrünland, Niedermoor/ Sumpf, Mesophiles Grünland, Sandtrockenrasen, Bodensaurer Eichen-Mischwald	ca. 1.100 m sadosalon
Sandtrockenrasen	ca. 60 m südwestlich
Sonstiger Wald mit Bedeutung als Lebensraum gefährdeter Arten, Bodensaurer Eichen-Mischwald, Mesophiler Eichen- Mischwald, sandtrockenrasen, Calluna-Heide	ca. 160 m westlich
Sonstiger Wald mit Bedeutung als Lebensraum gefährdeter Arten oder als Forschungsobjekt, Sandtrockenrasen	ca. 690 m nordwestlich
Name des Schutzgebietes	Abstand laut Antrag ca. (m)
Trinkwasserschutzgebiet	1000
Überschwemmungsgebiet	1250 m

Diese Feststellung wird hiermit der Öffentlichkeit bekannt gegeben. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.